

Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2023

Art. 1^{bis}

(Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In Absatz 2 werden die Mindest- und Maximalbeiträge im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht.

Art. 39f

(Höhe des Assistenzbeitrages)

Art. 39f Abs. 4 IVV hält fest, dass für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1 – 3 an die Lohn- und Preisentwicklung Art. 33^{ter} AHVG sinngemäss anwendbar ist. Diese Beträge wurden daher gemäss Art. 3 der Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.